

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz

- Straßen- und Grünflächenamt -



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen: Bau 4 AV-

Bezirksamt Spandau von Berlin
Dienstgebäude Webtower
Otternbuchtstr. 35, 13599 Berlin

Bearbeiterin: Frau Kreuzer
Tel.: 030 90279-3676
Fax: 030 90279-2016
E-Mail: sga@ba-spandau.berlin.de

Datum: 02.06.2026

Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs von Flächen in öffentlichen Grünanlagen in Berlin-Spandau, hier: Sperrung der Spielplätze „Drachenspielplatz“, „Dihlmannstraße“ und „Jugendweg“ aufgrund des Befalls der dortigen Eichen mit Eichenprozessionsspinnern

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin), § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Der Gemeingebrauch von Flächen in den öffentlichen Grünanlagen in Berlin-Spandau, Wilhelm-von-Siemens-Park - Spielplatz „Drachenspielplatz“ sowie Spielplatz „Dihlmannstraße“ - und Spielplatz „Jugendweg“, wird ab sofort bis zum 06.07.2026 auf den im anliegenden Lageplan rot gekennzeichneten Flächen dahingehend beschränkt, dass das Betreten durch die Allgemeinheit untersagt ist.

Mitarbeitende des Straßen- und Grünflächenamtes Spandau sowie Mitarbeitende der durch das Straßen- und Grünflächenamt Spandau beauftragten Firmen, die mit Pflege- und Kontrolltätigkeiten auf dieser Fläche betraut sind, sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Anderen Personen wird nur in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, das Betreten dieser Flächen gestattet!

II.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nr. I wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer I erfolgt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Straßen- und Grünflächenamtes Spandau. Des Weiteren erfolgt ein Aushang an den Zugangsbereichen der gesperrten Spielplätze. Mit der Zugänglichmachung auf der vorbezeichneten Internetseite gilt die Allgemeinverfügung nach Ziffer I gemäß § 2 Abs. 5 Satz 4 VwVfG Bln als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz - Straßen- und Grünflächenamt -, Bau 4 AV, Raum 521, Dienstgebäude Webtower, Otternbuchtstraße 35, 13599 Berlin, eingesehen werden.

Begründung:

Zu I.

Aufgrund eines festgestellten starken Befalls von Eichen im Wilhelm- von-Siemens-Park sowie angrenzender öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen in Berlin-Spandau, Siemensstadt, mit Nestern des Eichenprozessionsspinners besteht ein konkretes Gesundheitsrisiko und damit eine Gefährdung für die Nutzerinnen und Nutzer der genannten Spielplätze.

Die öffentliche Grün- und Erholungsanlage Wilhelm-von-Siemens-Park liegt südlich am östlichen Schlussbereich der Dihlmannstraße, zwischen dem Kroppenstedtweg und dem Jungfernheideweg. Der dortige betroffene „Drachenspielplatz“ befindet sich in der Nähe des Quellweges, der dortige betroffene Spielplatz „Dihlmannstraße“ befindet sich gegenüber der Dihlmannstraße 10/12/14. Der Spielplatz Jugendweg liegt am Rohrdamm Ecke Jugendweg.

Die Brennhaare der Raupen können bereits bei bloßem Aufenthalt im Nahbereich Haut-, Augen- und Atemwegsreizungen sowie unter Umständen allergische Reaktionen hervorrufen.

Zur Abwehr dieser Gesundheitsrisiken durch den Eichenprozessionsspinner bewertet das Straßen- und Grünflächenamt Spandau bekannte Befallsorte in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Bezirk fortlaufend und priorisiert Maßnahmen, insbesondere in besonders sensiblen Bereichen, z.B. dort, wo ein erhöhtes Gesundheitsrisiko oder ein besonders starker Publikumsverkehr besteht.

Besonders betroffen sind im Bezirks Spandau von einem Befall mit Eichenprozessionsspinnern große Teile des Wilhelm-von-Siemens-Parks sowie angrenzende Flächen.

Der Eichenprozessionsspinner befindet sich aktuell in der sogenannten „Prozessionsphase“, in der er sich in Gruppen zusammenzieht und Nester an Baumstämmen und Ästen baut. Hierbei bilden die Raupen die bekannten Brennhaare aus, die bei Menschen und Tieren gesundheitliche Beschwerden hervorrufen können. Dazu zählen Hautreizungen, Juckreiz, Augenreizungen sowie Atemwegsbeschwerden.

Mit fortschreitender Entwicklung wandern die Raupen tagsüber verstärkt in die inneren und unteren Kronenbereiche sowie an die Stämme von Eichen und beginnen dort mit der Bildung ihrer typischen Tagesnester. Je wärmer und sonniger es ist, desto weiter unten am Stamm werden die Tagesnester gebildet, was zu einer erhöhten gesundheitlichen Belastung für die Bevölkerung und Haustiere führt.

Aufgrund möglicher Reaktionen durch die Brennhaare des Eichenprozessionsspinners wird derzeit geraten, den Wilhelm-von-Siemens-Park und angrenzende Grünanlagen möglichst zu meiden. Aufgrund des massiven Befalls der Parkanlage wurden bereits Hinweisschilder aufgestellt und Firmen mit der Beseitigung des Eichenprozessionsspinners beauftragt. Eine vollständige Bekämpfung ist jedoch ausgeschlossen.

Der Befall der Eichen auf dem „Drachenspielplatz“, dem Spielplatz „Dihlmannstraße“ und dem Spielplatz „Jugendweg“ ist derzeit besonders hoch. Zur Abwehr der Gefahr ist die vorübergehende Sperrung dieser besonders stark betroffenen Spielplätze bis zur fachgerechten Beseitigung der Nester erforderlich und verhältnismäßig.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Berlin i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 GrünanlG kann das Straßen- und Grünflächenamt Spandau als zuständige Ordnungsbehörde für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen in Berlin-Spandau zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind unter anderem die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen, also insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit vor konkreten und abstrakten Gefahren.

Das Straßen- und Grünflächenamt Spandau kann deshalb gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Berlin die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Gefahren treffen.

Die Maßnahme der befristeten Sperrung der beiden Spielplätze stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bestehenden Gefährdung der Nutzenden der beiden Spielplätze, vorwiegend Kinder, nicht in Betracht. Das Verbot ist geeignet, den zu besorgenden Gefahren, die insbesondere von den Brennhaaren der Eichenprozessionsspinners in den betroffenen Bereichen des Wilhelm- von-Siemens-Parks sowie der näheren Umgebung ausgehen, entgegenzuwirken. Angesichts der begrenzten Örtlichkeiten („Drachenspielplatz“, Spielplatz „Dihlmannstraße“ und Spielplatz „Jugendplatz“) und der geringen Zeitspanne der Nutzungseinschränkung, ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit, hier der Nutzenden der beiden Spielplätze, auch angemessen und erforderlich. Es erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Spielplatznutzenden. Dabei wird berücksichtigt, dass der Verkehrssicherungspflichtige einen angemessenen Zeitraum zur Eindämmung der Gefährdung benötigt. Aufgrund der Großflächigkeit des Befalls im Land Berlin sowie in den umliegenden Brandenburger Regionen, bedingt durch die derzeitige warme Witterung, des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraums zur Eindämmung des Eichenprozessionsspinners sowie dem damit einhergehenden Bedarf an personeller und technischer Ausstattung zur Eindämmung bzw. Nestentfernung, ist ein Zeitraum von fünf Wochen ein erforderlicher und angemessener Zeitraum für die Gefährdungsbeseitigung.

Im Ergebnis ist die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Flächen der Grün- und Erholungsanlage Wilhelm-von-Siemens-Park („Drachenspielplatz“ und Spielplatz „Dihlmannstraße“) sowie Spielplatz Jugendweg in den hier räumlichen und zeitlich umgrenzten Bereichen gerechtfertigt.

zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten. Individualinteressen müssen hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten.

zu III.

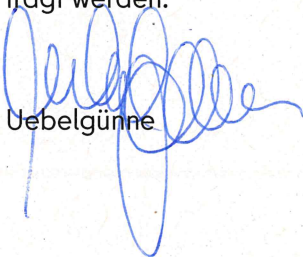
Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG sowie § 2 Abs. 5 Satz 1 VwVfG Bln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauen, Planen, Umwelt- und Naturschutz - Straßen- und Grünflächenamt -, schriftlich unter der Postanschrift 13587 Berlin oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Otternbuchtstraße 35, 13599 Berlin, zu erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und fristgerecht an sga@ba-spandau.berlin.de zu senden.

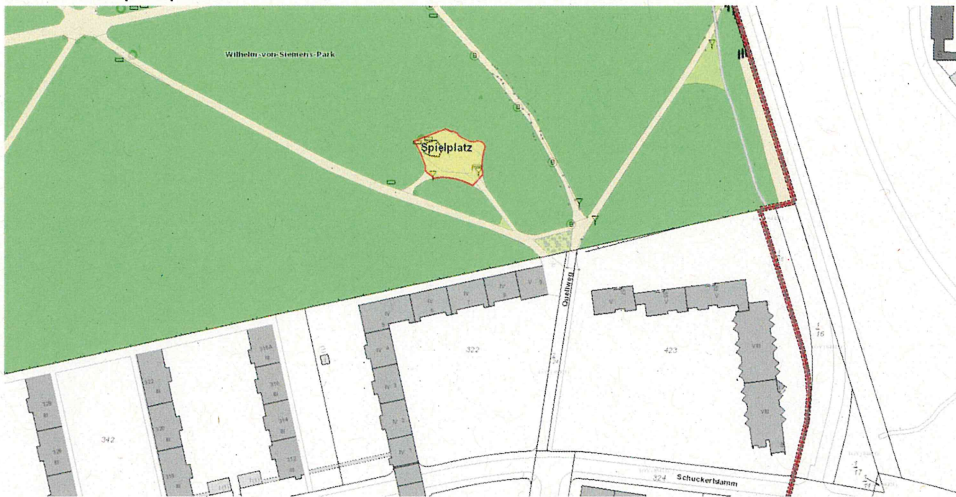
Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 12 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.


Uebelgünne

Anlage Lageplan der gesperrten Bereiche

Drachenspielplatz:



Spielplatz Dihlmannstraße:



Spielplatz Jugendweg:

